

1. Anwendbarkeit vorliegender AGB

- (1) Die vorliegenden AGB gelten für unsere Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Montage- und Reparaturleistungen (im Folgenden "Lieferungen"), jedweder Art. Unser Vertragspartner erkennt mit der Annahme unserer Auftragsbestätigung oder unseren Lieferungen die alleinige Geltung dieser AGB an und verzichtet auf Bedingungen oder AGB anderen Inhalts.
- (2) Abweichende AGB des Vertragspartners, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- (3) Unsere Handelsvertreter oder sonstigen Bevollmächtigten haben nur Vermittlungs-, nicht aber Abschlussvollmacht. Insbesondere zur Vereinbarung einer Abweichung von unseren AGB ist daher immer die schriftliche Bestätigung der Geschäftsleitung der Weiss Spindeltechnologie GmbH notwendig.
- (4) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, gelten die vorliegenden AGB auch für alle nachfolgenden Lieferungen, auch wenn die Lieferungen ohne schriftliche Auftragsbestätigung ausgeführt werden.

2. Angebot, Vertragsschluss, Rücktritt

- (1) Unsere Angebote sind unverbindlich. Vertragliche Vereinbarungen kommen ausschließlich durch unsere schriftliche Bestätigung zu Stande.
- (2) Alle Informations- und Datenblätter dienen lediglich der weiteren Präzisierung der Lieferungen und haben grundsätzlich nicht den Charakter einer Zusicherung oder einer Garantie, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart ist.
- (3) Wir behalten uns vor, bei Vertragsabschluss Vorauszahlungen, Anzahlungen oder ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen. Gehen vereinbarte (An-) Zahlungen nicht fristgemäß ein, verstößt der Vertragspartner in nicht unerheblicher Weise gegen seine Vertragspflichten oder werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit bzw. Kreditwürdigkeit des Vertragspartners erheblich zu mindern geeignet sind, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vor Beginn oder Weiterführung der Lieferungen, Vorauszahlungen oder ausreichenden Sicherheiten für unsere Forderungen zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten, falls der Vertragspartner weder zu Leistung Zug um Zug, noch zu angemessener Sicherheitsleistung bereit ist. Ein gesetzliches Pfandrecht unsererseits an uns übergebenen Sachen des Vertragspartners bleibt unberührt.
- (4) Wenn sich eine von uns zu erbringende Lieferung um eine Woche über einen vorgesehenen Termin hinausverzögert, so gilt in der Regel eine Zweiwochenfrist ab der Aufforderung durch den Vertragspartner als angemessene Nachlieferungsfrist.
- (5) Rücktrittserklärungen unseres Vertragspartners haben stets schriftlich zu erfolgen.

3. Leistung, Gefahrübergang

- (1) Wir vereinbaren regelmäßig nur Zirkarfristen. Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich andere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden, sind Lieferfristen und -termine daher als annähernd zu betrachten. Sie setzen in jedem Fall die einvernehmliche Klärung aller für die Auftragserfüllung von uns benötigten Fakten voraus. Im

kaufmännischen Verkehr bleibt richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten. Liefertermine und -fristen von Importartikeln sagen wir mit dem Vorbehalt zu, dass unsererseits nur eine Pflicht zu verkehrsüblichen Beschaffungsmaßnahmen besteht, im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist angemessen.

- (2) Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk Maroldsweisach, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Versand geschieht auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Dies gilt auch, wenn und soweit der Transport mit unseren Firmenfahrzeugen durch Firmenangehörige erfolgt. Wir haften daher auch in letzterem Fall nur gemäß Ziff. 11 dieser AGB.
- (3) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie unserem Vertragspartner zumutbar sind.

4. Preise, Verpackung

- (1) Unsere Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, frei LKW ab Werk Maroldsweisach.
- (2) Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, Verpackung oder sonstiger Zusatzleistungen und eventueller Zuschläge gemäß Vereinbarung.
- (3) Behälter, Gitterboxen, Kassetten und Paletten gehen nicht in das Eigentum des Vertragspartners über, sie sind spesenfrei an uns zurückzusenden. Holzkisten, Pappkartons und Einwegverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
- (4) Wir sind berechtigt, eine angemessene Anpassung vereinbarter Preise für die Lieferungen zu verlangen, falls eine von uns nicht zu vertretende Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins eintritt (z. B. weil vom Kunden gewünscht) oder wenn bei sogenannten Rahmenverträgen mit Abruf (Abnahme festgelegter Zahl von Waren in festgelegtem Zeitraum) die vereinbarte Laufzeit durch nicht vollständigen Abruf der vereinbarten Waren während des festgelegten Zeitraumes überschritten wird.

5. Zahlung, Zurückbehaltung, Aufrechnung

- (1) Bei vereinbarten Kreditlieferungen sind unsere Forderungen 30 Tage nach Rechnungsdatum in der Vertragswährung netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit tritt insbesondere auch ein, wenn dem Vertragspartner die Lieferung vertragsgemäß bereitgestellt oder zur Abnahme unterbreitet wird und er Abruf oder Annahme bzw. Abnahme unberechtigt verweigert.
- (2) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto, sofern alle fälligen Rechnungen beglichen sind und nicht Wechsel begeben werden. Boni und sonstige Nachlässe können nur verrechnet werden, wenn hierfür eine Gutschriftsanzeige unsererseits vorliegt oder eine anderweitige, schriftliche Regelung besteht. Skonti, Boni etc. kommen nicht bei Fracht- und sonstigen Zusatzleistungen in Betracht. Diese Regelung gilt nur für das Spindelgeschäft und Schiffswellenkupplungen. Bei Reparatur- und Serviceleistungen sowie Ersatzteilbelieferungen gelten als Zahlungsziel 8 Tage nach Rechnungsdatum in der Vertragswährung netto und ohne Abzug.

- (3) Die Annahme von Wechseln erfolgt nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und – ebenso wie die Annahme von Schecks – nur erfüllungshalber bis zur Einlösung in der deklarierten Währung. Einzugskosten und Diskont gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- (4) Zahlungsverzug unseres Vertragspartners tritt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein.
- (5) Wenn der Vertragspartner uns gegenüber mit einer Zahlung in Verzug kommt oder wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Vermögenslage oder die finanzielle Situation des Vertragspartners zu verschlechtern, werden unsere Forderungen sofort ohne Abzug fällig. In diesem Falle können wir Wechsel auch ohne Begründung fällig stellen oder sie zurückgeben und dafür sofortige Barzahlung verlangen. Entsprechendes gilt im Falle von Stundungen.
- (6) Die Verrechnung einer erbrachten Zahlung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge und des § 366 II BGB, die Angabe eines anderen Verwendungszwecks durch den Vertragspartner bindet uns nicht.
- (7) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur geltend machen, wenn es auf dem selben Rechtsverhältnis beruht oder wenn der ihm zu Grunde liegende Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (8) Eine Aufrechnung des Vertragspartners ist ausschließlich möglich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen.

6. Eigentumsvorbehalt (im Folgenden "EV")

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den Gegenständen der Lieferungen (im Folgenden "Vorbehaltsware") bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Vertragspartners zu versichern, sofern nicht der Vertragspartner hierfür eine bereits bestehende Versicherung nachweist.
- (2) Der EV gilt ferner bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung. Ferner steht die Vorbehaltsware auch unter verlängertem EV.
Veräußerung, Verbindung und Verarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang sind zulässig. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware werden stets für uns vorgenommen, ohne dass wir daraus verpflichtet werden; die Forderung aus der Weiterveräußerung der verarbeiteten Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner schon jetzt an uns ab.
Für den Fall der Verarbeitung bzw. Verbindung/Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen gilt Entsprechendes mit der Maßgabe, dass wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten/vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung/Vermischung erwerben bzw. bei Weiterveräußerung den entsprechenden Teil an der Forderung aus der Weiterveräußerung. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vereinigt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilig Miteigentum überträgt, soweit ihm die Sache gehört. Der Vertragspartner verwahrt unser (Mit-) Eigentum sorgfältig und

unentgeltlich für uns. Solange der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nachkommt, ist er zum Einzug der Forderung aus Weiterveräußerung ermächtigt. Die Weiterveräußerungs- und Einzugsermächtigung gilt nur für den Fall, dass die aus der Weiterveräußerung erwachsene Forderung abtretbar ist. Die Ermächtigung ist ferner widerruflich für den Fall, dass der Vertragspartner seinen vertraglichen Pflichten uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Vertragspartner wird die Vorbehaltsware unter Eigentumsvorbehalt weiterverkaufen, wenn der Abnehmer nicht sofort bezahlt. Die abgetretene Forderung gegen den Abnehmer des Vertragspartners bezieht sich auch auf anerkannten Saldo eventueller Kontokorrentverhältnisse zwischen Vertragspartner und Abnehmer sowie bei Abnehmerinsolvenz auf den Überschuss.

- (3) Sollte der Wert der uns aus dieser Abrede zustehenden Sicherheit unsere Forderung objektiv um mehr als 20 % übersteigen, so sind wir verpflichtet, auf Verlangen unseres Vertragspartners hin, Sicherheiten nach unserer Wahl bis zur gesamten Wertgrenze freizugeben.
- (4) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Bei Pflichtverletzungen des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Vertragspartner zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet.

7. Fristen für Lieferungen, Verzug

- (1) Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Vertragspartner voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- (2) Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- (3) Kommen wir in mit unseren Lieferungen in Verzug, kann der Vertragspartner - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- (4) Sowohl Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziff. 7 (3) genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Vertragspartner im

Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- (5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf unser Verlangen hin innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung weiter auf der Lieferung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.

8. Unmöglichkeit

- (1) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Vertragspartner berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Vertragspartners auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- (2) Bei vorübergehender Unmöglichkeit kommt Ziff. 7 (Fristen für Lieferungen; Verzug) zur Anwendung.
- (3) Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziff. 7 (2) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Vertragspartner eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

9. Sachmängel

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

- (1) Alle diejenigen Lieferungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen (Nacherfüllung), die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- (2) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt und in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- (3) Mängelrügen gem. §§ 377, 381 II HGB haben schriftlich zu erfolgen.

- (4) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Vertragspartners in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Vertragspartner kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen.

- (5) Zunächst ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren

- (6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

- (7) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden von dem Vertragspartner oder einem Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Der Vertragspartner hat in eigener Verantwortung überprüft, ob und wie die bei uns bestellte Ware für ihn verwendbar und einsetzbar ist. Für eine Funktionsfähigkeit der Lieferungen zum Einsatz bzw. dem Verwendungszweck bei dem Vertragspartner bestehen keine Mängelansprüche.

- (8) Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

- (9) Ein Rückgriff des Vertragspartners gemäß § 478 BGB gegen uns besteht nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat.

- (10) Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des

Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen uns berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Vertragspartner innerhalb der in Ziffer 9 (2) bestimmten Frist wie folgt:
 - a) Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Vertragspartner uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- (2) Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- (3) Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine für uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- (4) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1a) geregelten Ansprüche des Vertragspartners im Übrigen die Bestimmungen der Ziff. 9 (4) und (5) entsprechend
- (5) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziff. 9 entsprechend.
- (6) Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 10 geregelten Ansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Sonstige Schadensersatzansprüche

- (1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners (im Folgenden: "Schadensersatzansprüche"), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

- (2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird.
- (3) Soweit dem Vertragspartner nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer Ziff. 9 (2). Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Persönliche Haftung bei Nicht- oder Desinformation über Insolvenzsrisiken

Vertragspartner, mit denen wir in laufenden Geschäftsbeziehungen stehen oder die mit uns in Geschäftsbeziehung eintreten, haben die Pflicht, uns über bestehende oder sich ergebende Insolvenzsrisiken zu informieren. Diejenigen Gesellschafter und/oder Geschäftsführer juristischer Personen, die gegen diese Informationspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen, haften uns persönlich für den Ersatz des vollen Schadens, der uns durch die Pflichtverletzung entsteht.

13. Datenspeicherung

Die Daten unseres Vertragspartners werden, soweit für die ordnungsgemäße Lieferung und Vertragserfüllung notwendig, im gesetzlich zulässigen Rahmen gespeichert.

14. Zeichnungen und andere Unterlagen

An Entwürfen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen, die dem Vertragspartner überlassen werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrags unverzüglich zurückzugeben.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der in unserer Auftragsbestätigung angegebene (Versand-) Ort. Für Zahlungen ist Erfüllungsort stets Schweinfurt. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Schweinfurt, sofern der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist. Wir sind allerdings auch berechtigt, den Vertragspartner am Ort seines Sitzes/seiner Niederlassung zu verklagen.

16. Rechtswahl, Auslegung

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Rechts unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen

AGB Weiss Spindeltechnologie GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen, Lohnaufträge (z. B. Reparaturen) und sonstige Leistungen im
kaufmännischen Verkehr

Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG). Die Auslegung der
AGB und des Vertrags ist im Zweifel nach der
deutschen Fassung vorzunehmen.